

Fritz Schwegler, Fürsprecher Notar
Urs Fasel, Dr. iur. Fürsprecher Notar
Christine Güntensperger, lic.iur.
Michel Wyder, lic.iur. Rechtsanwalt

Büro Bern
Urs Fasel
Christine Güntensperger
Michel Wyder
Effingerstrasse 8
Postfach 8121, 3001 Bern
Tel. + 41 (0) 31 380 58 58
Fax + 41 (0) 31 380 58 59

Schwegler Fasel & Partner

Rechtsanwälte
Notariat
Mediation

Büro Laupen
Fritz Schwegler
Christine Güntensperger
Bärenplatz 1
Postfach 24
3177 Laupen
Tel. + 41 (0) 31 740 52 11
Fax + 41 (0) 31 740 52 19

www.schwegler-partner.ch

Informationsschreiben an Privatpersonen

Ziel und Übersicht

Sie halten ein Informationsschreiben der Anwalts- und Notariatspraxis Schwegler Fasel & Partner in Ihren Händen. Ziel dieses sowie der künftigen Informationsschreiben ist es, Sie laufend über Sie interessierende Rechtsbereiche zu orientieren und auf Problemkreise *hinzuweisen*. Wir sind überzeugt, Ihnen mit dieser *unentgeltlichen Dienstleistung* einen Gefallen erweisen zu können, damit Sie für verschiedene Themenbereiche rechtlich gewappnet sind. Sollten Sie weitergehende Informationen wünschen, sind wir gerne bereit, Sie nach Kräften zu unterstützen. Dieses Informationsschreiben ist der Meistbegünstigung des Ehegatten nach Güter- und Erbrecht sowie der Schnittstelle Erbrecht – Vorsorge gewidmet.

Meistbegünstigung des Ehegatten

Einführung

Bei der Regelung von güterrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnissen wird vielfach gewünscht, dass dem überlebenden Ehegatten eine *maximale Begünstigung* zukommen soll. In den folgenden Ausführungen stellen wir verschiedene Meistbegünstigungsmodelle für die Güterstände der Errungenschaftsbeteiligung und der (mittels Ehevertrag abzuschliessenden) Gütergemeinschaft rechnerisch dar. Kurz gesagt spielen dabei die Güterstände immer dann eine Rolle, wenn sie aufgelöst (wie etwa bei Tod oder Scheidung) oder abgeändert werden (durch Abschluss eines Ehevertrages).

Begünstigung bei der Errungenschaftsbeteiligung

a) *Nach Güterrecht*: Wurde kein Ehevertrag abgeschlossen, bilden vereinfachend ausgedrückt die Vermögenswerte, welche die

Ehegatten während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwerben, einschliesslich der hinzu gerechneten Vermögenswerte (nach Art. 208 ZGB) sowie allfälliger Ersatzforderungen den Vorschlag. Mit anderen Worten entspricht der *Vorschlag* bei Auflösung des Güterstandes dem *Saldo der gemeinsam erarbeiteten Mittel*. Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern Ehegatten zu (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Durch Ehevertrag kann auch eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung gilt grundsätzlich nur im Falle des Todes eines Ehegatten, es sei denn, der Ehevertrag halte ausdrücklich etwas anderes fest. Sofern *keine Nachkommen* vorhanden sind, ist es möglich, dem andern Ehegatten den gesamten Vorschlag in Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB uneingeschränkt zuzuweisen. Sofern *gemeinsame Nachkommen vorhanden* sind, ist es möglich, dem andern Ehegatten den *gesamten Vorschlag* (= Summe der gemeinsamen, während der Ehe erarbeiteten Mittel) uneingeschränkt zuzuweisen. Sind jedoch nicht gemeinsame Kinder vorhanden, dürfen solche Vereinbarungen die erbrechtlichen Pflichtteilsansprüche dieser Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen. Zur Berechnung des Pflichtteils eines nicht gemeinsamen Kindes ist das Nachlassvermögen des Verstorbenen so zu ermitteln, wie wenn der Vorschlag nach Gesetz aufgeteilt worden wäre, d.h. je $\frac{1}{2}$ Das Nachlassvermögen des erstversterbenden Ehegatten setzt sich nach Gesetz zusammen aus: seinem Eigengut, seinem hälftigen Anteil am Vorschlag des überlebenden Ehegatten sowie seinem hälftigen Anteil am eigenen Vorschlag, unter Einschluss allfälliger Hinzurechnungen.

Der gesetzliche Erbanspruch der Nachkommen beträgt, *wenn mit dem überlebenden Ehegatten zu teilen ist*, die Hälfte des Nachlassvermögens. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt $\frac{3}{4}$ des vorerwähnten gesetzlichen Erbanspruches, somit $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$, d.h. $\frac{3}{8}$ des Nachlassvermögens.

b) Nach Erbrecht: Neben der ehevertraglichen Begünstigung besteht die Möglichkeit einer *Begünstigung nach Erbrecht*. Sind gemeinsame Nachkommen des Erblassers vorhanden, können diese zu Gunsten des überlebenden Ehegatten auf den Pflichtteil gesetzt werden. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruches, somit $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{2}$, d.h. $\frac{3}{8}$ des Nachlassvermögens. Dem Ehegatten kann somit neben dem gesetzlichen Erbanspruch von $\frac{1}{2}$ die verfügbare Quote von $\frac{1}{8}$, d.h. zusammen $\frac{5}{8}$ zugewendet werden. Sofern beide Eltern des Erblassers als nächste Erben zum Zuge kommen, können auch diese zu Gunsten des überlebenden Ehegatten auf den Pflichtteil gesetzt werden. Der Pflichtteil jedes Elternteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches, somit $\frac{1}{2}$ von einem, d.h. $\frac{1}{16}$ des Nachlassvermögens. Bei den Elternteilen steht demzufolge zusammen ein Pflichtteilsrecht von $\frac{2}{16}$ oder $\frac{1}{8}$ zu. Dem Ehegatten kann somit neben dem gesetzlichen Erbanspruch von $\frac{3}{4}$ die verfügbare Quote von $\frac{1}{8}$, d.h. insgesamt $\frac{7}{8}$, zugewendet werden. Zu beachten gilt dabei, dass das Pflichtteilsrecht der Eltern allein dann zum Tragen kommt, wenn keine Nachkommen vorhanden sind (vgl. dazu oben). Sofern der Erblasser weder Eltern noch Nachkommen hinterlässt, kann er in einer Verfügung von Todes wegen dem überlebenden Ehegatten alles zukommen lassen, da keine pflichtteilsberechtigten Erben vorhanden sind. Geschwister sind nicht mehr pflichtteilsberechtigt.

Nutzniessung zu Gunsten des Ehegatten

Nach Art. 473 Abs. 1 ZGB kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nicht

gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen die *Nutzniessung an dem Ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft* zuwenden. Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Dabei ist es nach der Rechtsprechung zulässig, bei der Anwendung von Art. 473 ZGB die Nachkommen auf den Pflichtteil zu setzen und *die frei verfügbare Quote zusätzlich* dem überlebenden Ehegatten oder einer Drittperson zuzuwenden. Es stellt sich die Frage, wie hoch die frei verfügbare Quote (neben der Zuweisung der Nutzniessung) sei. Dazu besteht im heutigen Zeitpunkt eine *erhebliche Rechtsunsicherheit*, weil in der Lehre drei verschiedene Lösungen (je mit guten Argumenten) propagiert werden ($\frac{1}{8}$, $\frac{2}{8}$ oder $\frac{3}{8}$), das Bundesgericht die Frage aber noch nicht entschieden hat und überdies der Gesetzgeber noch nicht dazu gekommen ist, eine bereits hängige Motion zu dieser Frage zu behandeln. Trotz diesen Unsicherheiten ist darauf hinzuweisen, dass mit der Zuweisung der Nutzniessung auf den restlichen Nachlass der Ehegatte wohl am umfassendsten begünstigt werden kann.

Begünstigung bei der Gütergemeinschaft

a) *Nach Güterrecht*: Die Gütergemeinschaft kann durch Ehevertrag begründet werden. Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu. Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden. Allerdings gilt eine solche Vereinbarung grundsätzlich nur im Falle des Todes eines Ehegatten, sofern der Ehevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt. Bei der *ehevertraglichen Zuweisung* sind zwei Fälle zu unterscheiden: Sofern *keine Nachkommen vorhanden* sind, ist es möglich, dass dem andern Ehegatten durch Ehevertrag das gesamte Gesamtgut uneingeschränkt zugewiesen wird. Sofern *Nachkommen vorhanden* sind, darf die ehevertragliche Vereinbarung die *erbrechtlichen Pflichtteils-*

ansprüche der Nachkommen (nicht aber: der Eltern) *nicht beeinträchtigen*. Damit berechnet sich die Meistbegünstigung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten wie folgt: Vom Gesamtgut erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte, die andere Hälfte geht in den Nachlass. Am Nachlass sind der überlebende Ehegatte und die Nachkommen je zu gleichen Teilen beteiligt (je $\frac{1}{4}$ vom Ganzen). Die Nachkommen haben ein Pflichtteilsrecht von $\frac{3}{4}$ d.h. $\frac{3}{4}$ von $\frac{1}{4}$ was $\frac{3}{16}$ ausmacht. Die verfügbare Quote von $\frac{1}{16}$ kann somit dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Demzufolge erhält der überlebende Ehegatte $\frac{13}{16}$ ($\frac{8}{16}$ aus Güterrecht, $\frac{4}{16}$ aus eigenem Erbrecht sowie $\frac{1}{16}$ durch Zuweisung der verfügbaren Quote), während die Nachkommen $\frac{3}{16}$ erhalten.

b) Nach Erbrecht: Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Errungenschaftsbeteiligung (vgl. hierzu oben). Bei der *Begründung der Nutzniessung nach Art. 473 ZGB* wird das Gesamtgut zu gleichen Teilen dem überlebenden Ehegatten (aus Güterrecht) und dem Nachlass (aus Erbrecht) zugewiesen. Der Nachlass geht zu gleichen Teilen an den überlebenden Ehegatten und die Nachkommen, wobei die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt werden. Dieser beträgt $\frac{3}{16}$, wobei die frei verfügbare Quote von $\frac{1}{16}$ dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird. Anstelle des gesetzlichen Erbanteils des überlebenden Ehegatten ($\frac{1}{4}$) erhält dieser nun die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB, der gesetzliche Erbanteil geht demzufolge an die Nachkommen. *Zusammengefasst* erhält der überlebende Ehegatte $\frac{9}{16}$ zu Eigentum ($\frac{8}{16}$ aus Güterrecht und $\frac{1}{16}$ durch Zuweisung der verfügbaren Quote) sowie $\frac{7}{16}$ zur Nutzniessung. Die Nachkommen erhalten $\frac{7}{16}$ zu Eigentum ($\frac{4}{16}$ als Erbteil des überlebenden Ehegatten sowie $\frac{3}{16}$ aus eigenem auf dem Pflichtteil reduzierten Erbrecht), belastet mit der Nutzniessung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten.

Erbrecht und Vorsorge

Neben dem Erbrecht kennt das schweizerische Recht drei Säulen der Altersvorsorge, nämlich die eidgenössische AHV, die berufliche Vorsorge sowie das

individuelle Sparen. Während sich die AHV von ihrer starren rechtlichen Ausgestaltung her nicht zur Planung eignet, bietet insbesondere die zweite Säule viele Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. hierzu insbesondere Geiser, Güter- und erbrechtliche Planung und Vorsorgeeinrichtungen, in: Güter- und erbrechtliche Planung, Bern 1999, S. 89 ff.).

Generelles zu Lebensversicherungen

Hat der Verstorbene eine Lebensversicherung auf sein eigenes Leben abgeschlossen und Begünstigte bezeichnet, so erwerben diese ihren Anspruch direkt beim Tod der versicherten Person, der Anspruch fällt *nicht zuerst in den Nachlass* und geht erst anschliessend auf die Begünstigten über. Dies bedeutet, dass die Begünstigten die Versicherungssumme beanspruchen können, *auch wenn sie nicht Erben werden*. Die Ausschlagung der Erbschaft betrifft den Versicherungsanspruch nicht. Überdies können die Erbschaftsgläubiger auch nicht Anspruch auf die Versicherungssumme erheben, weil die Versicherungssumme nicht in den Nachlass fällt. Zu unterscheiden sind grundsätzlich *drei Arten von Lebensversicherungen*: Die auf die ganze Lebenszeit abgeschlossene Todesfallversicherung, bei der die Versicherung nur im Todesfall bezahlt, die *reine, temporäre Todesfallversicherung*, die für eine *bestimmte Dauer* abgeschlossen wird und deren Leistung nur fällig wird, wenn während dieser Zeit der Todesfall eintritt (sog. reine Risikoversicherung) sowie die *gemischte, temporäre Lebensversicherung*, welche auf bestimmte Dauer abgeschlossen wird und eine Auszahlung sowohl im Todesfall während der Versicherungsdauer als auch wenn die versicherte Person den Endpunkt der Versicherungsdauer erlebt, erfolgt. Währenddem die *reinen, temporären Todesfallversicherungen* keinen Rückkaufswert haben, und *erbrechtlich ausser Betracht* fallen, geht die herrschende Lehre davon aus, dass von der Pflichtteilsberechnung auch die *gemischten, temporären Lebensversicherungen* erfasst werden. Als *Zwischenergebnis* kann festgehalten werden, dass somit mit einer reinen, temporären Todes-

fallversicherung eine erheblich über die erbrechtlichen Möglichkeiten hinausgehende Begünstigung von einzelnen Personen erreicht werden kann. Auch eine *gemischte Lebensversicherung* erlaubt es, bei einem Todesfall zu Beginn der Vertragsdauer einzelne Personen erheblich zu begünstigen, weil nach den genannten Gesetzesbestimmungen nur der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes und nicht die Versicherungssumme zur Berechnung der Pflichtteile zum Nachlass hinzuzurechnen ist.

Leistungen nach BVG

Nach gefestigter Rechtsprechung handelt es sich bei der Hinterbliebenenvorsorge nach BVG um *echte Verträge zu Gunsten Dritter*, welche den Hinterbliebenen einen *direkten Anspruch* gegenüber der Vorsorgeeinrichtung einräumen, weshalb diese auch den Anspruch

darauf erheben können, wenn sie nicht Erben sind. *Umstritten* ist, ob die Vorsorgeleistungen, welche ein Dritter bekommt, bei der *Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen sind*. *Problematisch* ist dabei insbesondere, dass das BVG eine vollständig andere *Begünstigtenordnung* vorgesehen hat als das Erbrecht. Eine bedeutende Lehrmeinung (vgl. insbesondere Geiser, a.a.O.) geht davon aus, dass die *Hinterlassenenleistungen der zweiten Säule* bei der Berechnung des *massgebenden Nachlasses gänzlich ausser Betracht* zu lassen sind, sodass mittels Vorsorgeplanung im Bereich der zweiten Säule möglicherweise der *Pflichtteilsschutz unterlaufen* werden kann. *Zusammengefasst* sollten Sie die planerischen Möglichkeiten, welche das BVG bietet, nutzen.

Stand: Oktober 1999

© by Schwegler Fasel & Partner, Nr. 125101001